

Wie soll man wählen?

oder

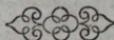
Die Elemente der socialen Ordnung

in ihrer

Anwendung auf das Wahlssystem.



„Alles durch die Wahrheit für die Wahrheit!“



Augsburg, 1848.

Verlag der V. Schmid'schen Buchhandlung.
(F. C. Kremer.)

a

Die Kunst der Buchdruckerei

Die Kunst der Buchdruckerei

AD BIBL.
UNIVERS.
MONAC.

Universitäts-
München
Bibliothek

Druck der F. C. Kremer'schen Buchdruckerei.

1831

Verlag von F. C. Kremer'scher Buchdruckerei
in München

1) Das Leben der Völker, oder das, was die moderne Zeit Staat nennt, wurzelt auf gleiche Weise, wie das Daseyn des einzelnen Menschen in der innigen Wechselwirkung organisch verbundener Kräfte. So wie es sich aber einmal zu verknöchern beginnt, und sich der lebenswarme Organismus in feste Massen ausscheidet, die sich mechanisch getrennt einander gegenüberstehen, wird nichts seinen Verfall hemmen, denn nur durch das Gewicht und die Schwere des äußerlichen Formalismus wird es noch in so lange zusammengehalten, bis sich endlich auch diese letzten Ueberreste in Staub zerreiben und jedem Windstöße preisgegeben im großen Sturme des Weltalles verschwimmen.

2) Die Prinzipien des Regierungssystemes, welches die gegenwärtige, ernste Stunde zu Grabe trägt, haben längst aufgehört mit dem Leben in einem organischen Zusammenhange zu stehen; der moderne Bureau- und Polizeistaat mußte in dem Maße zerfallen, als er sich zu einem Kunstwerke der Mechanik gestaltete, und über den babylonischen Thurmbau eines unendlichen Geschäftsformalismus der organisch wirkenden Naturkräfte des nationalen Lebens vergaß.

3) Man kann nicht sorgfältig genug die allgemeinen natürlichen Grundlagen und Kräfte, welche die Basis jedweden socialen Verbandes bilden, derselbe mag nun in welcher Regierungsform immer sein Heil und seinen Bestand suchen, von denjenigen ausschneiden, welche in einer bestimmten Zeit

und unter bestimmten Verhältnissen die gesellschaftlichen Zustände dieser oder jener Nation bestimmen. Diese historische Basis ist zwar immer und allezeit aus jenen allgemeinen natürlichen Grundlagen und Kräften hervorgegangen, sie bildet sich aber im Verlaufe der Zeit und unter dem Einflusse der zufälligen Tagesereignisse des im Guten wie im Bösen sich frei entwickelnden Lebens nur zu gerne einseitig aus, indem sie die eine oder andere Richtung ihrer Grundelemente mit Hintanzetzung oder gar gewaltsamer Unterdrückung aller übrigen einseitig verfolgt, und auf eine unnatürliche Höhe schraubt; damit ist aber sodann auch zugleich die sociale Ordnung im innersten Kerne ihres organischen Lebens zerstört und das Regiment des Staates auf eine Basis gestützt, welche sich allmählig in eine bloße Illusion verwandelt, und jeder bewegenden Kraft entbehrt, weil sie mit den übrigen Elementen des Staatslebens in keiner organischen Wechselwirkung mehr steht.

4) Das gleiche Schicksal, mag es sich nun früher oder später erfüllen, stehet aber auch jeder andern neuen Gestaltung der Dinge bevor, und sie wird gleich von vorneherein oder wenigstens im Verlaufe ihrer Entwicklung zur bloßen Illusion, wenn es ihre Leiter und Führer versäumt haben sollten, die allgemeinen und ewigen Grundlagen des socialen Lebens dem neuen Baue der Gegenwart unterzubreiten.

Wer die Zustände ignoriren wollte, welche die Existenz und den Fortbestand des gesellschaftlichen Lebens bedingen, ja demselben als Urelemente bereits vorausgegangen seyn müssen, wenn sich ein Staatsleben, welcher Art immer entwickeln und gestalten soll — würde ein bloßes vorübergehendes Phantom an die Stelle der Wirklichkeit setzen, und wenn auch von einer andern Ansicht getragen, sich einer gleich verderblichen Täuschung hingeben, als diejenigen, welche ein Staatsgebäude

auf historische Reminiscenzen basiren, wofür das wirkliche Leben längst alle organischen Anknüpfungspunkte und Sympathieen verloren hat.

5) Fragen wir uns nun aber einmal, worin die allgemeine natürliche Basis bestehet, aus welcher sich das sociale Leben des Staates in nothwendiger Folgenreihe entwickelt und ausbildet, so sind es drei große Elemente, welche in ihrer organisch verflochtenen Wechselwirkung das gesammte Staatsleben tragen, und in jeder Staatsverfassung, sie mag nun monarchischen oder republikanischen Grundsätzen huldigen, als die heiligsten Güter der Menschheit in ihrer freien Entwicklung und Ausbildung geschirmt und bewahrt werden müssen. Es sind das: die Familie, die Heimath, und der Beruf.

A) Der Mensch an und für sich schon, und sohin auch der Staatsbürger wurzelt in seiner Familie, der er zunächst seine Existenz verdankt. In diesem heiligen Verbande ist er gepflegt und großgezogen worden; — aus diesem Kreise entwickelt sich erst das, was wir Staat nennen, und es müssen sich sohin in denselben auch alle Radien des socialen Lebens zurücklaufen, wenn sich ein geordnetes Daseyn für den Einzelnen, sowie für das Ganze daraus entfalten soll.

Der Mensch ist daher, wenn von der socialen Ordnung die Rede ist, immer als Haupt, oder als Glied des Familien-Neruz zu betrachten, und jede Theorie, welche ihn in einer vereinzeltten, isolirten, imaginären und abstracten Stellung auffasset, steht mit dem Bestande des wirklichen Lebens in Widerspruch.

Aktiver Staatsbürger kann daher nur derjenige seyn, welcher entweder als Haupt einer Familie in die staatsbürgerliche Ordnung bereits eingetreten ist, oder welcher bereits eine

solche selbstständige Stellung in derselben erlangt hat, daß es in seiner Macht steht, in jedem Augenblicke sich als Haupt einer Familie darzustellen.

B) Wer aber als selbstständiges Mitglied des Staates einer Familie vorstehen soll oder kann, muß zugleich auch einen ständigen Wohnsitz, eine Heimath haben, welche seinen Angehörigen gleichsam das Vaterland im Kleinen repräsentirt, sowie denn auch der Gemeindeverband das Vermittlungsorgan zur gesammten Staatsgesellschaft selbst bildet.

In diesen beiden Momenten liegt das natürliche und individuelle Princip der Völker; das welt historische Faktum der Arbeitstheilung knüpft aber das Privatleben zugleich an das öffentliche Leben, und diese Uebergangsstufe erzeugt sofort das dritte Element der staatsbürgerlichen Ordnung, nämlich:

C) Die Berufssphäre, welche sich der Mensch zur Aufgabe seiner Lebensthätigkeit gewählt hat; denn der Beruf bildet eigentlich das vermittelnde Organ, welches den in sich selbst abgeschlossenen Familienkreis mit dem Leben der Gesammtheit verbindet, und den einzelnen Staatsbürger in die sociale Ordnung des großen Nationalverbandes selbst einführet.

Dieser Berufsthätigkeit ist aber in der Natur der Dinge von selbst schon eine dreifache Richtung vorgesteckt, nämlich:

a) Vor Allem ist es die Erde, auf der wir stehen, die uns ernährt und unser physisches Daseyn hält und trägt, welcher der Mensch seine Arbeit widmet, und so wird der Grundbesitz, welcher zugleich das physische Fundament des Staates ausmacht, zugleich auch der erste und unabweisbarste Gegenstand der menschlichen Thätigkeit.

Der Grundbesitz scheidet sich aber, eben weil er die physische räumliche Grundlage des Vaterlandes bildet, schon

nach seinem Begriffe, nach Maßgabe seines Umfanges und der hiedurch bedingten größeren oder geringeren Arbeitsthätigkeit, in Groß- und Klein-Besitzthum, je nachdem der Besitzer die Erde mit seiner eignen Hand bearbeitet, oder die Cultur des Bodens nur unter seiner leitenden Oberaufsicht und Anordnung effectuirt wird.

Diese Unterscheidung des Grundeigenthums in Groß- und Klein-Besitzthum fundirt sich keineswegs auf eine willkürliche Bestimmung der Staatsgesetzgebung, sondern auf das Princip der Freiheit der menschlichen Thätigkeit, welcher das Recht nicht benommen seyn kann, sich der Cultur der Erde auch dann noch zu widmen, wenn der Umfang des Besitzthumes sie veranlasset, sich fremde Hände und Kräfte beizugesellen, um die der Cultur entgegenstehenden Hindernisse zu besiegen.

Hiermit ist denn zugleich auch der Uebergang in eine zweite Richtung der menschlichen Thätigkeit angebahnt, worin das Princip der Schwere und Dauerhaftigkeit des Agriculturstaates sich vom Grund und Boden gänzlich losgesagt hat, und in selbstständiger Thätigkeit die Produkte der Erde bearbeitend, sich in Gewerb und Handel auf dem Felde

b) der Industrie ein eigenthümliches Nahrungssystem bildet, welches zwar eben, weil es seine Stoffe von Grund und Boden entnimmt, die feste Basis des Landbaues voraussetzt und bedingt, allein bezüglich seiner socialen Stellung und Aufgabe selbstständig und frei seine Richtung zu verfolgen hat, und sohin als ein gesondertes Element der socialen Ordnung zu behandeln ist.

Dagegen verträgt es sich aber keineswegs mehr mit dem ausgebildeten Staatsleben der Gegenwart, unter den Gewerben selbst vom Standpunkte der Regierung aus gewisse Grenzlinien zu ziehen, oder Gewerb und Handel selbst nach aus-

geschiedenen Richtungen hin zu behandeln, da das Nahrungssystem der Industrie mit dem Principe der Stätigkeit, auf welche der Grundbesitz vorzüglich basirt seyn muß, nichts gemein hat, sondern die freieste Entwicklung der ihm gewidmeten Kräfte erheischt. Während der Grundbesitz gerade durch die Unterscheidung des Großbesitzes vom Kleinbesitze vor der Erstarrung bewahrt werden muß, wohin der Landbau seiner natürlichen Schwere gemäß inclinirt, muß gerade umgekehrt die Industrie in der Bilanz der sich frei entwickelnden Kräfte und in der innigen Verschmelzung der gewerblichen und commerciellen Richtung die Temperirung jener sich überstürzenden Beweglichkeit suchen, welcher sich Handel und Wandel so leicht hingibt.

c) Endlich ist es noch Wissenschaft und Kunst, welche eine eigenthümliche Sphäre der menschlichen Thätigkeit schon darum in Anspruch zu nehmen haben, weil bei ihnen das Nahrungssystem, welches in den obigen beiden Richtungen das Vorherrschende seyn muß, einen untergeordneten Charakter einnimmt; denn der Agricultur und Industrie, welche des Impulses wahrhafter geistiger Belebung nur durch denjenigen Theil der Staatsbürger theilhaftig werden können, welcher in den Hallen der Wissenschaft und Kunst die ewigen Güter der Intelligenz nur ihrer selbst willen pflüget und bewahret — liegt es ob, die Nahrungsforgen vom Haupte des Denkers zu nehmen und der Geistesarbeit ihrer Lehrer und Rätthe Raum für die freieste Entwicklung zu schaffen. Auch hier verlangt dann die fortschreitende Cultur des Zeitalters, daß die Geistesarbeit den ihrer Bestimmung gemäßen selbstständigen Wirkungskreis einzunehmen habe, sowie daß anderseits jene Schranken fallen, zu welchen der Eigendünkel einseitiger Entwicklung so gerne verleitet.

Auch erleidet die wissenschaftliche und künstlerische Geistesthätigkeit und die dadurch bedingte Berufsrichtung keine Aenderung, sie mag sich nun mit der rein theoretischen Bearbeitung ihrer Objekte befassen, oder sich im Kreise praktischer Anwendung der auf dem Wege der Wissenschaft errungenen Kenntnisse bewegen, und namentlich gehört auch die der Kirche oder dem Staatsdienste (sohin auch dem Kriegsdienste) gewidmete Thätigkeit dieser Berufssphäre an. Der Staatsdiener hört darum nicht auf, ein Träger des socialen, namentlich des intelligenten Elementes seiner Nation zu seyn, weil er der Staatsgewalt als untergeordnetes Organ beigelegt ist, und es widerstreitet der Natur der Dinge, ihm auf den Grund dieses besondern Dienstverhältnisses die Theilnahme an den allgemeinen Staatsinteressen, sohin auch die Nationalvertretung zu versagen, oder wohl gar von einer Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde abhängig zu machen.

Diese drei Kategorien der Berufsthätigkeit umfassen das ganze Arbeitssystem der staatsbürgerlichen Gesellschaft, sie verfolgen drei in sich selbst scharf ausgeschiedene Richtungen, welche einerseits ebenso wenig miteinander amalgamirt, als anderseits eine Kategorie vor der andern einseitig bevorzugt oder hintangesezt werden darf, ohne die Elemente des socialen Verbandes in eine sich selbst gegenseitig zerstörende Unruhe und tumultuarische Bewegung und Auflösung zu versetzen.

Uebrigens ist damit noch keineswegs ausgesprochen, daß auf Seiten der handelnden Individuen kein Uebertritt von der einen Kategorie der Berufssphären in die andere stattfinden könne, ja es kann sogar ein und dasselbe Individuum verschiedenen Kategorien nach Maßgabe der Arbeiten, welchen es sich widmet, gleichzeitig angehören; nur muß es in jeder

Kategorie nach dem dieser Kategorie zum Grunde liegenden Systeme selbstständig betrachtet und behandelt werden.

6) Diese Elemente des politischen Lebens gehen nicht nur jeder Staatenbildung voraus und sind als seine natürlichen Grundlagen zu betrachten, sondern sie machen sich auch demgemäß in jedem Momente der staatsbürgerlichen Ordnung als die eigentlichen Organe und Träger des nationalen Lebens geltend. Namentlich aber bilden sie die Basis jedes Gemeinwesens, es mag nun im engeren Localkreise des Heimathsthes oder des Gesamtvaterlandes hievon die Rede seyn.

Ihr eigentliches Leben erhalten aber diese Elemente erst dann, wenn der sociale, dem Menschen angeborne Einigungstrieb zur Entwicklung und Bildung eigener Genossenschaften und Bündnisse schreitet, durch deren Vermittlung sich der Einzelne der großen Gesamtheit selbst anschließt und mit dem nationalen Leben in Gemeinschaft tritt. Die Genossenschaften mögen zwar nach den verschiedensten Richtungen hin die verschiedensten Zwecke verfolgen, allein insoferne sie einen politischen die Staatsverwaltung und Verfassung betreffenden Charakter annehmen, müssen sie nothwendig in eine der oben besagten drei Kategorien fallen, und da, wo es das allgemeine Interesse gilt, sämtliche Kategorien nicht nur gleichmäßig vertreten seyn, sondern sich auch in dem Verhältnisse, als sich die Local- (Gemeinde-) Interessen zu Bezirks- und Kreisinteressen, ja zuletzt in allgemeine Landesinteressen erweitern, in räumlicher Beziehung zu Local (Gemeinde)- Bezirks-, Kreis- und Landes-Genossenschaften in der Art gestalten, daß sich die Genossenschaften in aufsteigender Ordnung durch Wahl und Sendung von Abgeordneten von der untersten Stufe ihrer Localinteressen zuletzt in eine vertretende Versammlung des ganzen Landes erheben. Es

läuft gegen die Natur, das Vereinigungsrecht kassenmäßig in gewisse Schranken zu bannen, oder wohl gar zu monopolisiren; allein eben so wenig kann es verwehrt seyn, denjenigen, welche ein besonderes Bedürfniß, ein gewisser Grad von Bildung und Erziehung, gemeinsame Liebhaberei und Sympathie u. u. zusammenführt, diese Einigung zu versagen, oder ihnen für Personen, Ansichten oder Sachen, welche ihnen ferne oder wohl gar feindlich gegenüberstehen, eine Gemeinschaft aufzudringen.

Wer Freiheit wahrhaft sucht und liebt darf sie nicht bloß für sich allein in Anspruch nehmen, sondern er muß sie auch in Andern achten und ehren können.

Mit diesem Gegenstande stehen nun auch die Wahlordnungen, welche, sey es nun im größeren oder geringeren Maße, zum Beispiel nur für die Bildung von Ortsgemeinden u. u., keine Staatsverfassung, und zwar ohne Rücksicht auf eine besondere Regierungsform, entbehren kann, — in nächster und nothwendigster Verbindung, und ergeben sich hiefür nach vorstehender Ausführung folgende Grundsätze:

§. I.

Die politisch = socialen Angelegenheiten des Staates finden in

- | | | |
|------------------------|---|---------------|
| 1. Orts = (Gemeinde =) | } | Versammlungen |
| 2. Bezirks = | | |
| 3. Kreis = und | | |
| 4. Landes = | | |

ihre Erledigung. — Die Wahlordnung der Mitglieder dieser Versammlungen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

§. II.

Vorbedingungen der Wahlfähigkeit.

Wahlfähig ist nur derjenige Staatsbürger, welcher

1. entweder bereits ein selbstständiges Familienhaupt ist, oder bei welchem, vom staatsbürgerlichen Standpunkte aus, alle Vorbedingungen vorhanden sind, es in jedem Augenblicke zu werden — zugleich
2. einen beständigen Wohnsitz in einer (Orts-) Gemeinde hat — und
3. einem bestimmten Berufsfache, sey es nun
 - a) durch Grund- (oder Haus-) Besitz oder
 - b) durch Betrieb eines Industrie-Zweiges —
 - c) durch wissenschaftliche oder künstlerische Wirksamkeit eingereicht ist.

§. III.

Nur diejenigen, welche in Folge des jedem Staatsbürger zustehenden freien Einigungs- und Verbindungsrechtes Mitglieder einer Genossenschaft geworden sind, welche einer der im §. I. Nro. 3. a. b. c. aufgestellten Kategorien der Berufsfächer ausschließend gewidmet ist, besitzen active und passive Wahlfähigkeit zugleich.

Es bestehen sohin nur drei hieher gehörige Gattungen oder Klassen von Genossenschaften, nämlich:

- a) für Grundbesitz,
- b) für Industrie,
- c) für Kunst und Wissenschaft.

§. IV.

Von diesen drei Klassen der Genossenschaften handelt

1. theils jede Klasse selbstständig für sich allein, ohne Verbindung mit den andern beiden Klassen; — nämlich da, wo die gesonderten Interessen einer Klasse allein und ohne Bezug auf die Angelegenheit der übrigen Klassen in Fragen stehen —

2. theils handeln sämtliche drei Klassen im gemeinsamen Zusammentritte, nämlich da, wo ein Gegenstand in Frage steht, der die Interessen aller drei Klassen gemeinsam berührt.

Jedoch können in beiden Fällen

- | | | |
|----------------------|---|-----------------|
| a) Orts= (Gemeinde=) | } | Angelegenheiten |
| b) Bezirks= | | |
| c) Kreis= und | | |
| d) Landes= | | |

den Verhandlungsgegenstand der Versammlungen bilden; und constituiren sich sofort als die betreffenden Organe hiefür die

- | | | |
|-----------------------|---|------------------|
| a) Local= (Gemeinde=) | } | Genossenschaften |
| b) Bezirks= | | |
| c) Kreis= | | |
| d) Landes= | | |

a) sey es nun speciell für eine der drei Berufsklassen allein, nämlich:

1. des Grundbesitzes oder
2. der Industrie, oder
3. der Wissenschaft und Kunst oder

b) gemeinsam für diese drei Berufsklassen zugleich.

S. V.

In dem Falle, wo nach §. IV. Nro. 2. sämtliche drei Klassen in eine gemeinschaftliche Versammlung zusammentreten, muß die für Bezirks-, Kreis- oder Landes-Versammlungen nach Maßgabe der vorhandenen Familien zu bestimmende Gesamtzahl der Mitglieder, nach Vorschrift der in §. I. Nro. 3. a. b. c. und §. III. aufgestellten Kategorien, respective drei Klassen von Genossenschaften in der Art vertheilt werden, daß

- a) ein Drittel der Klasse der Grundbesitzer —
 - b) ein Drittel derjenigen Klasse, welche die Industrie vertritt, und
 - c) ein Drittel derjenigen Klasse, welche Wissenschaft und Kunst vertreten,
- zukömmt.

§. VI.

Jede Genossenschaft fundirt sich zunächst auf Mitglieder der Gemeinde, worin sie ihren ständigen Wohnsitz haben, und constituirt sich die Local- (Gemeinde-) Genossenschaft dadurch, daß jede daselbst bestehende Genossenschaft ein Mitglied in dieselbe als Abgeordneten wählt.

§. VII.

Die Anzahl der sich im Umfange einer Gemeinde bildenden Genossenschaften bleibt jedoch der freien Einigung vorbehalten.

§. VIII.

Die Genossenschaft muß jedoch am Tage der Wahl bereits 3 Jahre bestanden haben *), und

§. IX.

wenigstens eine (nach Maßgabe der statistischen Verhältnisse zu bestimmende) Anzahl von Mitgliedern umfassen.

§. X.

Wer kein Mitglied einer in §. III. bezeichneten Genossenschaft ist, oder, insofern er in die Klasse der Grundbesitzer

*) Diese Bestimmung würde bei der ersten Begründung dieses Institutes wegfallen und erst nach Umfluß von drei Jahren in Wirksamkeit treten.

gehört, an Steuern einen Betrag bezahlt, welcher eine gewisse (nach statistischen Verhältnissen zu bestimmende,) Steuer-Quote nicht erreicht, besitzt nur passive Wahlfähigkeit.

§. XI.

Bei der Wahl der Abgeordneten ist jedes wählende Mitglied der betreffenden Genossenschaft auf Individuen desjenigen Berufsfaches (Klasse) beschränkt, welchem es nach den in §. I. Nr. 3 a. b. c. aufgestellten Kategorien selbst angehört, und es wählt sohin jede Berufs-kategorie für sich allein und absondert die auf sie treffende Anzahl von Abgeordneten.

Was den Wahlact auf Seite der Grundbesitzer betrifft, so gilt der Grundsatz, daß die Wahlstimme derjenigen Grundbesitzer, welche ein größeres Steuerquantum bezahlen, als die in §. X für die active Wahlfähigkeit vorgeschriebene Steuerquote beträgt, so vielmal doppelt gezählt wird, als das Minimum im Mehrbetrag der Steuer enthalten ist.

§. XII.

Im Uebrigen ist aber der Wähler weder auf die Mitglieder derjenigen Genossenschaft, welcher er selbst angehört, noch darauf beschränkt, ob derjenige, welchen er wählt, einer Genossenschaft angehört oder nicht (§. X).

§. XIII.

Die Gemeinde- (Local-) Genossenschaften erweitern sich dadurch zu Bezirks-Genossenschaften, daß Jede derselben mittels freier Wahl einen Abgeordneten an den (nach Maßgabe der statistischen Verhältnisse zu bestimmenden) Bezirksitz sendet und constituirt sich aus der Versammlung dieser Abgeordneten die Bezirksgenossenschaft.

Uebrigens kommen auch hier die im §. X—XII incl. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung, und sind die Wähler

in ihrer Wahl keineswegs an die Mitglieder der Gemeinde-Genossenschaft gebunden.

§. XIV.

Auf gleiche Weise, wie in §. XIII bestimmt ist, erweitert sich die Bezirksgenossenschaft zu einer Versammlung der Kreisgenossenschaften durch einen von Seite der Bezirksgenossenschaft vorzunehmenden Wahlakt von Abgeordneten und treten auch hier die in §. X bis XII incl. enthaltenen Bestimmungen ein, daher denn die Wähler auch hier in ihrer Wahl nicht auf Mitglieder beschränkt sind, welche der Bezirksgenossenschaft angehören.

§. XV.

Aus einem gleichen Wahlakte von Abgeordneten, welchen wie im Falle des §. XIII, die Mitglieder der Kreisgenossenschaften vorzunehmen haben, constituirt sich die allgemeine Landesversammlung und kommen auch bei der Wahl dieser Abgeordneten die in den §§. X—XII incl. enthaltenen Bestimmungen in Anwendung, sowie auch hier wieder die Wähler nicht auf Mitglieder beschränkt sind, welche der Kreisgenossenschaft angehören.

§. XVI.

Jeder Wahlakt setzt absolute Stimmenmehrheit voraus; vereinigt sich die Hälfte der stimmenden Versammlung nicht sogleich auf eine einzelne Person, so nimmt man die stärksten, welche zusammen die Majorität für sich haben, und setzt bezüglich dieser die Wahl fort, bis absolute Stimmenmehrheit vorhanden ist.

